



Richtlinie Ganztagsinvestitionen (RLGanzInvest)



Agenda

1. Rechtsgrundlagen
2. Inhalte der RLGanzInvest
3. Zugang zum webbasierten Verwaltungssystem für das Maßnahmeplanverfahren
4. Fragen und Antworten

1. Rechtsgrundlagen

- Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes am 12. Oktober 2021
 - Artikel 1: stufenweise Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027
 - Artikel 3: Ganztagsfinanzhilfegesetz → Förderung des quantitativen und qualitativen investiven Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder
- Inkrafttreten der [Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter \(Investitionsprogramm Ganztagsausbau\)](#) am 18. Mai 2023
- Inkrafttreten der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter (Richtlinie Ganztagsinvestitionen – RLGanzInvest) am 29. September 2023

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer I. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Zweck der Zuwendungen sind der quantitative Ausbau und die qualitative Verbesserung **ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote** für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse, unabhängig von der besuchten Schulart

I Ziffer II. Gegenstand der Förderung

- Investitionen in als Hort genutzte Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung sowie deren Außenanlagen
- Investitionen in Schulgebäude und Einrichtungen, in denen Betreuungsangebote nach § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes vorgehalten werden, sowie deren Außenanlagen; außerdem im Rahmen von Ganztagsangeboten genutzte Schulsporthallen und Schulsporthallen, soweit die schulische Nutzung insgesamt überwiegt

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer II. Gegenstand der Förderung

- Neubau (einschl. Ersatzneubau), Umbau, Erweiterung, Sanierung

I Ziffer III. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse als öffentliche Schulträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes
- Träger genehmigter Ersatzschulen, die gemäß den §§ 13 und 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden und deren Wartefrist abgelaufen ist

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer III. Zuwendungsempfänger

- Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen gemäß § 22 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- kommunale und freie Träger von Horten als Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung
- Träger von Einrichtungen mit Betreuungsangeboten nach § 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung
- kommunale Grundstückseigentümer, die nicht Träger einer Einrichtung sind, soweit das Grundstück min. für den Zeitraum der Zweckbindung (12 Jahre) unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebs der Einrichtung an einen Träger vermietet oder verpachtet ist

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zusätzlichkeit des Vorhabens im Sinne von § 5 Absatz 3 [Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#)
- keine gleichzeitige Förderung mit Bundes-, EU- oder Landesmitteln möglich
- Bagatellgrenze: regionales Budgetverfahren: 150.000 € beantragte Zuwendung
- gesondertes Verfahren für Großmaßnahmen im ländlichen Raum (ab 6 Mio. € beantragte Zuwendung)

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- vorzeitiger Maßnahmebeginn: gilt ab dem 12. Oktober 2021 als zugelassen
- keine Förderung von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (= Zeitpunkt der formellen Antragstellung bei der SAB) bereits abgeschlossen sind
- vollständiger Abschluss der Baumaßnahme durch Schlussabnahme des Objektes:
bis 30. Juni 2027

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Maßnahmen werden nur gefördert, soweit hierdurch Bildungs- und Betreuungsplätze
 - zusätzlich geschaffen werden,
 - von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - erhalten werden, weil sie ohne Erhaltungsmaßnahmen mindestens perspektivisch vom Wegfall bedroht sind, oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,

um jeweils eine zeitgemäße ganztägige Bildung und Betreuung zu ermöglichen.

→ Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne dass eine der obigen Voraussetzungen vorliegen, werden nicht gefördert.

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Neubauten: Beratung zur Energieeffizienz oder zum nachhaltigen Bauen durch eine zertifizierte Einrichtung oder Person im Zuge der Vorhabensplanung
 - Zuwendungsvoraussetzung entfällt, wenn zum 29.09.2023, dem Stichtag des Inkrafttretens der Richtlinie, bereits die Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach HOAI abgeschlossen wurde
- Bestandsbauten: Investitionen an Bestandsgebäuden, welche wesentliche und umfangreiche Maßnahmen an der Gebäudehülle und der Heizungstechnik zum Gegenstand haben und keine Denkmäler sind, müssen mindestens die KfW-Effizienzgebäude-Stufe 85 erfüllen.
 - Zuwendungsvoraussetzung entfällt, wenn zum 29.09.2023, dem Stichtag des Inkrafttretens der Richtlinie, bereits die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung/Baugenehmigung) abgeschlossen wurde

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

➤ Förderausschlüsse:

- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten **Überschwemmungsgebieten** nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen (Ausnahme: Genehmigung des Vorhabens von der zuständigen unteren Wasserbehörde oder Zustimmung dieser zur Förderung bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben)
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in **Hochwasserentstehungsgebieten**, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer Schulaufsicht
- Schulmaßnahmen:
 - Gewährleistung der **Bestandssicherheit des Gebäudes oder der Anlage** für die Dauer der Zweckbindung unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen
→ Prüfung erfolgt durch das SMK

2. Inhalte der RL Ganz Invest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

➤ Schulmaßnahmen:

– Definition **Ganztagsgrundschule:**

- ❖ Kooperationsvereinbarung Schule-Hort (oder Betreuung aufgrund von § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes)
- ❖ Vorhalten von unterrichtsergänzenden Bildungs- und Betreuungsangeboten (insbesondere Ganztagsangebote)
- ❖ Betreuung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

➤ Hortmaßnahmen:

- Aufnahme des Hortes in den **Bedarfsplan** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (oder verbindliche Zusage der Aufnahme)
- **Feststellung Ausbaubedarf** durch örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (bei Schaffung zusätzlicher Plätze)

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Hortmaßnahmen:
 - **Mitfinanzierungspflicht** der **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** gemäß § 13 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10 % gemessen an der Zuwendung, wenn die **Gemeinde** oder der Gemeindeverband, in der sich die zu fördernde Einrichtung befindet, **finanzschwach** ist
 - Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten als finanzschwach, wenn sie nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung **zum 30. April 2023 zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet** waren
- Maßnahmen, die ausschließlich der Absicherung der Unterrichtsversorgung gemäß den Sächsischen Lehrplänen dienen, werden nicht gefördert.

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Fördersätze: regionales Budgetverfahren: bis zu 70 %;
Großmaßnahmen im ländlichen Raum: bis zu 60 %

- zuwendungsfähige Ausgaben:
 - Baukosten nach DIN 276 KG 100 bis 500 (ausgenommen KG 220 und 250)

 - Ausstattungsgegenstände nach DIN 276 KG 600 im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme (keine separate Förderung von Ausstattung möglich)

 - Baunebenkosten nach DIN 276 KG 700 im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme

2. Inhalte der RL Ganz Invest

I Ziffer V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- zuwendungsfähige Ausgaben:
 - Ausgaben für Photovoltaikanlagen: nur zuwendungsfähig, wenn der komplette Strom zur Deckung des Eigenbedarfes verwendet wird und keine Einspeisung in das öffentliche Netz erfolgt oder der Zuwendungsempfänger bei Einspeisung in das öffentliche Netz keine Einspeisevergütung erhält

I Ziffer VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

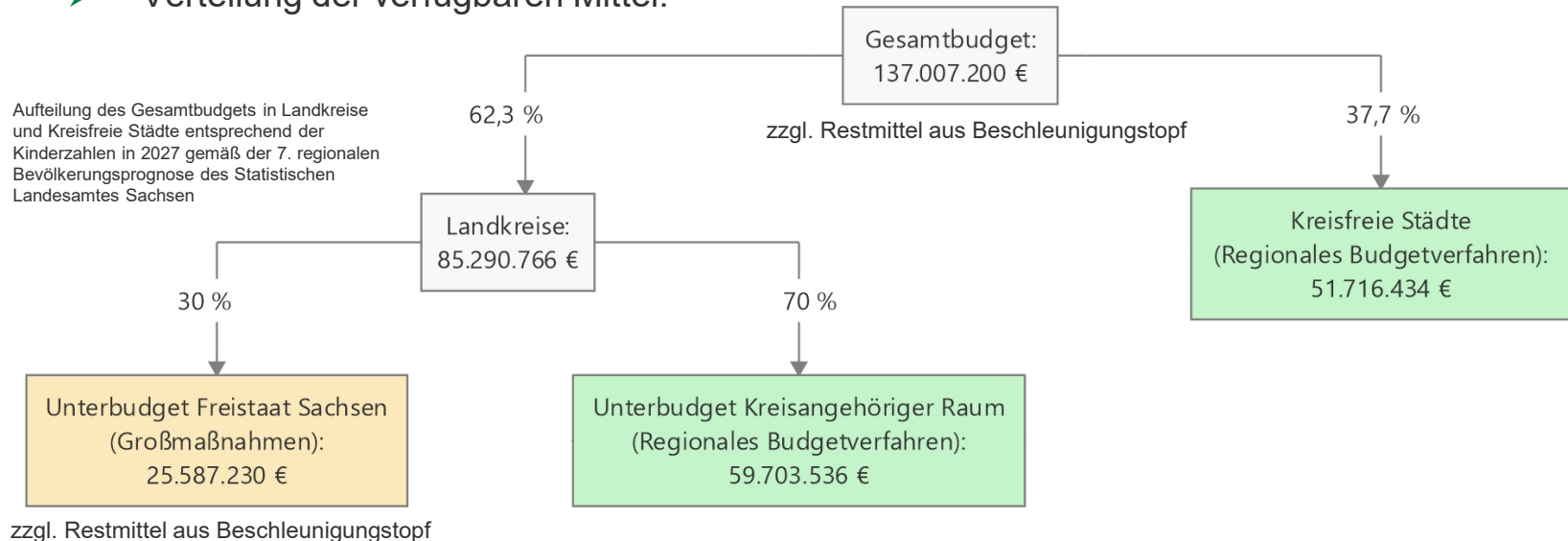
- Hinweispflicht zur Bundesförderung
- Erfüllung der Voraussetzungen einer „Ganztagsgrundschule“ spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung und während der gesamten Laufzeit der Zweckbindungsfrist

2. Inhalte der RL Ganz Invest

I Ziffer VII. Verfahren

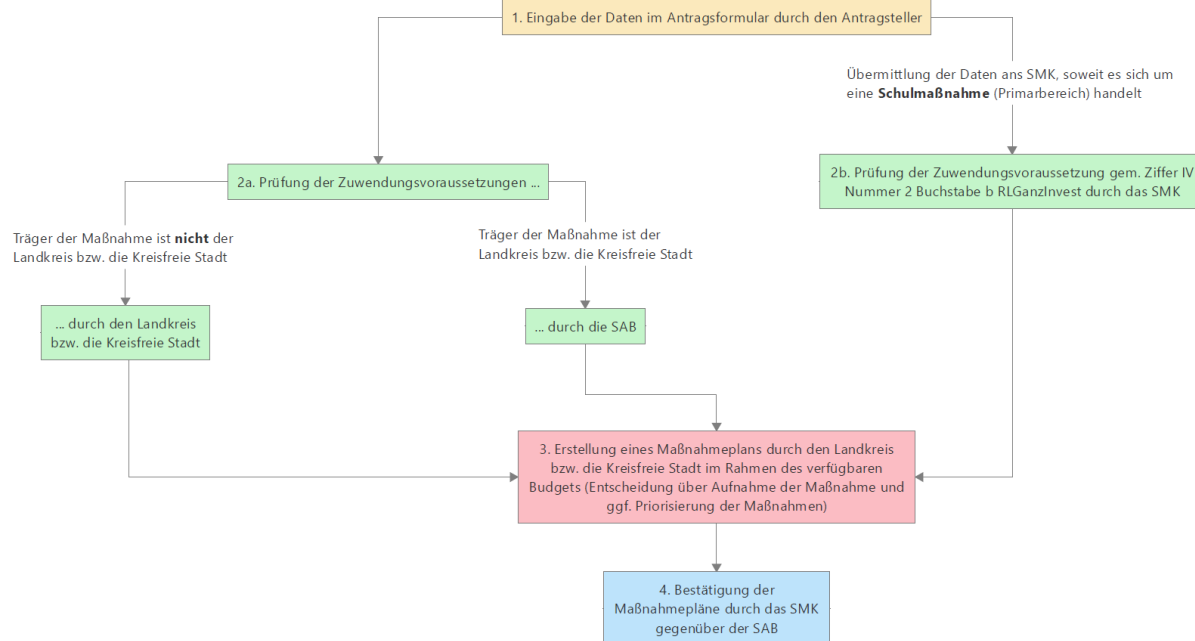
➤ Verteilung der verfügbaren Mittel:

Aufteilung des Gesamtbudgets in Landkreise und Kreisfreie Städte entsprechend der Kinderzahlen in 2027 gemäß der 7. regionalen Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen



2. Inhalte der RL Ganz Invest

I Ziffer VII Nummer 1 – Regionales Budgetverfahren



2. Inhalte der RL Ganz Invest

I Ziffer VII Nummer 1 – Regionales Budgetverfahren

➤ Ersatzmaßnahmen:

- Möglichkeit zur Meldung von geprüften Vorhaben als Ersatzmaßnahmen bei Einreichung der Maßnahmepläne durch Landkreise und Kreisfreie Städte
- Für den Fall, dass zum Stichtag der formellen Antragstellung bei der SAB infolge nicht oder nicht fristgerecht gestellter Anträge Budgetbeträge der Landkreise oder Kreisfreien Städte frei werden, können die Landkreise und Kreisfreien Städte innerhalb von drei Monaten Ersatzmaßnahmen in Höhe ihres ungebundenen Budgets beim SMK einreichen (angepasster Maßnahmeplan).

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer VII Nummer 1 – Regionales Budgetverfahren

- Folgende Kriterien sollen bei der Priorisierung berücksichtigt werden:
 - durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellte quantitative Ausbaubedarfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß Artikel 1 des Ganztagsförderungsgesetzes
 - Herstellung der baulichen Voraussetzungen für Betrieb von Hort und Schule an einem Standort
 - im Falle einer Doppelnutzung von Schulräumen für die Ganztagsbetreuung die Herstellung zusätzlicher Räume, um eine zeitgemäße, rhythmisierte Ganztagsbetreuung zu ermöglichen (insbesondere Werkstätten, Sporteinrichtungen, Gemeinschaftsbereiche, Aulen, Mensen, Bibliotheken und Außenareale, Team- und Personalräume, Therapieräume, Räume für Sozialarbeit und Beratungsgespräche)

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer VII Nummer 1 – Regionales Budgetverfahren

- Folgende Kriterien sollen bei der Priorisierung berücksichtigt werden:
 - Herstellung zeitgemäßer Bedingungen in bestehenden Räumlichkeiten in hygienischer, klimatischer, akustischer und beleuchtungstechnischer Hinsicht
 - Herstellung flexibler räumlicher Organisationsmodelle, etwa Rückzugs- und Ruhezone
 - Beseitigung von, durch die jeweils zuständigen unteren Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, insbesondere die unteren Brandschutz- oder Gesundheitsbehörden, im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen konkret festgestellten Mängeln, die die Nutzung des bestehenden Gebäudes als Schule oder Tageseinrichtung gefährden
- Reihenfolge der Kriterien stellt keine Gewichtung dar
- Priorisierung ist zu dokumentieren und mit dem Maßnahmeplan einzureichen

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer VII Nummer 1 – Regionales Budgetverfahren

- Weitere Vorgaben zur Erstellung der Maßnahmepläne:
 - Wahrung der Chancengleichheit aller Träger
 - die auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte gemäß § 23a des Sächsischen Schulgesetzes erforderlichen Abstimmungen zwischen Schulnetzplanung und Jugendhilfeplanung sind durchzuführen
 - Berücksichtigung von Vorhaben in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden
 - möglichst hoher Fördersatz für Neubau-Vorhaben, die die KfW-Effizienzgebäude-Stufe 40 erreichen → SMK empfiehlt, Höchstfördersatz von 70 % nicht zu unterschreiten

2. Inhalte der RL GanzInvest

I Ziffer VII Nummer 1 und Nummer 2 – Fristen

Verfahren		Fristen
Regionales Budgetverfahren (Maßnahmeplanverfahren)	Antragserfassung im Verwaltungssystem	15.12.2023
	Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen im Maßnahmeplanverfahren durch <ul style="list-style-type: none"> - Landkreise und Kreisfreie Stadt (soweit nicht selbst Träger der Maßnahme) - SAB (soweit Landkreis/Kreisfreie Stadt Träger der Maßnahme) - SMK (Prüfung Bestandssicherheit von Schulen) 	29.02.2024
	Einreichung der Maßnahmepläne durch Landkreise und Kreisfreie Städte	28.03.2024
	Antragstellung bei der SAB für bestätigte Vorhaben des Maßnahmeplanverfahrens	28.06.2024
	Einreichung Ersatzmaßnahmen durch Landkreise und Kreisfreie Städte	30.09.2024
	Antragstellung für bestätigte Ersatzmaßnahmen bei der SAB	29.11.2024
Großvorhaben im ländl. Raum	Antragstellung bei der SAB für Großvorhaben im ländlichen Raum	05.04.2024
Weitere Fristen	Abschluss der Vorhaben durch Schlussabnahme der Objekte	30.06.2027
	Vorlage Verwendungsnachweise grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes	spätestens 31.12.2027

2. Inhalte der RL Ganz Invest

I Ziffer VII Nummer 3 – Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- Bewilligungsstelle: Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
- Auszahlungen auf der Grundlage von Auszahlungsanträgen und aufgrund getätigter Ausgaben (Erstattungsprinzip)
- Vorlage des Verwendungsnachweises grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes

3. Zugang zum webbasierten Verwaltungssystem für das Maßnahmeplanverfahrens

- Link zur Registrierung als Antragsteller:

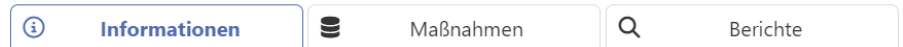
<https://smkcardo.idu.de/RLGanzInvestApp-Registrierung>

- Link zum Verwaltungssystem „RLGanzInvest“:

<https://smkcardo.idu.de/RLGanzInvestApp>



Verwaltungssystem
„RLGanzInvest“



4. Fragen und Antworten

- I **Frage 1):** Welche Förderschulen im Ganztagsbetrieb bzw. Förderschulhorte zählen darunter? Fallen die L - Schulen, E u. S - Schulen und die Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (G-Schulen) mit in das Förderprogramm?
 - **Antwort 1):** Förderschulen und Förderhorte können gefördert werden (schwerpunktunabhängig), soweit die Investition überwiegend die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe betrifft.

- I **Frage 2):** Welche Nachweise sind für neue Bildungs- und Betreuungsplätze erforderlich? z. B. neue Betriebserlaubnis bzw. geänderte Betriebserlaubnis. Wie sollen die perspektivisch vom Wegfall bedrohten Bildungs- und Betreuungsplätze nachgewiesen werden? z. B. durch Androhung/Auflage durch die Betriebserlaubnisbehörde, Auflagen von Brandschutz- oder Gesundheitsbehörden? Durch einen hohen Prüf- und Nachweisaufwand erscheint uns die Zeitschiene weiterhin als zu knapp bemessen.
 - **Antwort 2):** Für den Fall, dass im Zuge einer Hortmaßnahme zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, hat der Antragsteller ein Bestätigungsschreiben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen, dass der Rechtsanspruch gemäß Artikel 1 des Ganztagsförderungsgesetzes nicht anderweitig erfüllt werden kann und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen entsprechenden Ausbaubedarf festgestellt hat.

4. Fragen und Antworten

- **Antwort 2) – Fortsetzung:** Für den Fall, dass im Zuge eines Vorhabens Plätze erhalten werden, weil sie mindestens perspektivisch vom Wegfall bedroht sind, ist im Antrag eine gesonderte Begründung erforderlich. Folgende Begründungen für den drohenden Wegfall von Bildungs- und Betreuungsplätzen sind denkbar (Beispiele):
 - Umsetzung von Auflagen: Die erste Begründungsmöglichkeit ist die Erfüllung behördlicher Auflagen. Dies können beispielsweise Auflagen zum Erhalt der bestehenden Betriebserlaubnis, Auflagen zum Brandschutz oder Auflagen des Gesundheitsamtes sein.
 - Sanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Baujahres der Einrichtung
 - Sanierungsbedarf unter Berücksichtigung der letzten Sanierung in der Einrichtung

4. Fragen und Antworten

- I **Frage 3):** Können Dritte am Maßnahmeplanverfahren beteiligt werden, z. B. der SSG-Kreisverband?
 - **Antwort 3):** Die Erstellung des Maßnahmeplanverfahrens liegt in der Verantwortung der Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Beteiligung Dritter ist nicht ausgeschlossen.

- I **Frage 4):** Bedarf es zur Fertigstellung des Maßnahmeplans den Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) für die Ko-Finanzierung der Hortmaßnahmen bzw. kann der Beschluss des JHA nachgeholt werden?
 - **Antwort 4):** Für die Einreichung des Maßnahmeplans beim SMK wird kein Nachweis zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses benötigt. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Kofinanzierung bei Hortvorhaben in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird jedoch durch die Einreichung des Maßnahmeplans bestätigt.

4. Fragen und Antworten

- I **Frage 5):** Wie verhält es sich mit der Mitfinanzierungspflicht des Landkreises als örtlichen Träger der Jugendhilfe bei Neubau von Schulen in Doppelnutzung mit dem Hort? Muss in diesen Fällen anteilig mitfinanziert werden oder greift hier das Ursachenprinzip?
 - **Antwort 5):**
 - Wird das Vorhaben als Hortmaßnahme eingeordnet und ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband, in der sich die Einrichtung befindet, finanzschwach, dann ist eine Mitfinanzierung erforderlich. Wird das Vorhaben als Schulvorhaben eingeordnet, ist keine Mitfinanzierung erforderlich.
 - Soweit die Maßnahme an einer Schule mit integriertem Hort nur den Hort betrifft, wird die Maßnahme als Hortmaßnahme betrachtet. Soweit die Maßnahme nur die Schule betrifft, wird die Maßnahme als Schulmaßnahme betrachtet. Betrifft die Maßnahme sowohl die Schule als auch den Hort, so ist entsprechend der überwiegenden Betroffenheit (in Bezug auf die beanspruchte Fläche) das Vorhaben als Hort- oder Schulmaßnahme einzuordnen.

4. Fragen und Antworten

- I **Frage 6):** Welche Konsequenzen aus einer später ggf. abweichenden Einschätzung des Fördermittelgebers Bund sind zu erwarten und wer trägt diese? In dem Zusammenhang sind die Förderkriterien und die Prüftiefe der Landkreise und Kreisfreien Städte noch präziser vom Bund/Land zu definieren!
 - **Antwort 6):** Gemäß § 2 Absatz 1 Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist das Einvernehmen des Bundes zur Richtlinie notwendig. Das Maßnahmenplanverfahren entfaltet keine unmittelbare Rechtsbildung gegenüber den Zuwendungsempfängern. Es handelt sich um ein „Vorverfahren“ zum eigentlichen Antrag. Gleichwohl sind die Landkreise Verfahrensbeteiligte, was im Übrigen dem expliziten Wunsch der kommunalen Spitzenverbände geschuldet ist. Eine „Regressfreistellung“ kommt dennoch nicht in Betracht. Darüber hinaus ist nicht bekannt, dass in den Bundesprogrammen FöriKiB und FöriGrundSB Rückforderungen des Bundes geltend gemacht wurden. Sofern das Vorhaben entsprechend der Richtlinie geprüft wird, ist keine Rückforderung zu erwarten.

- I **Frage 7):** Abstimmung zur Antragstellung und Einordnung der Schulhausbauprojekte in die RLGanzInvest
 - **Antwort 7):** Es ist vorgesehen, dass die Antragsteller der Schulvorhaben, die im Jahr 2023 keine Berücksichtigung in der Schulhausbauförderung finden, einen (ggf. modifizierten) Antrag im Rahmen des Maßnahmenplanverfahrens der RLGanzInvest stellen und, genau wie alle anderen beantragten Maßnahmen, geprüft und priorisiert werden.